

Wahlordnung des VSD

§ 1 - Stimmberechtigung

Jedes Vereinsmitglied (bei Firmen, Betrieben oder Institutionen der Vertretungsberechtigte), welches seiner Beitragspflicht satzungsgemäß nachgekommen ist, ist mit der Anzahl Stimmen stimmberechtigt, wie von ihm/ihr Mitgliedschaften angemeldet sind.

§ 2 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Stunde einzuberufen, wobei dann die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

Die Mitgliederversammlung ist rechtlich nur dann beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht, eine Woche zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung erging (Satzung §8 Abs. 2a)

§ 3 - Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewertet wird die Summe aus den abgegebenen Stimmen.

§ 4 - Wählbarkeit

Mitglieder des Vereins haben das Recht, in die Organe des Vereins gewählt zu werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich vor und beantworten Fragen, falls dies gewünscht wird. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden.

§ 5 - Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Gewählt werden die Mitglieder des Vorstands lt. Satzung des VSD §7; §8; §9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so treten die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, zu einer Stichwahl an.

§ 6 - Wahl des Kassier und Schriftführers

Die Wahl des Schriftführers und des Kassiers kann per Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

§ 7 – Der Wahlleiter

Für die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft (inkl. Kassier und Schriftführer) hat die Mitgliedsversammlung einen Wahlleiter zu bestimmen.

Der Wahlleiter schließt die Kandidatenliste ab, wenn keine Einwände vorliegen.

§ 8 – Einwände gegen Kandidaten

Bei Einwänden gegen Kandidaten ist es möglich, dass ein anwesender Stimmberechtigter dagegen und einer dafür spricht. Die Redezeit beträgt maximal zwei Minuten. Danach erfolgt eine offene Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über den Verbleib auf der Kandidatenliste.

§ 9 - Wahl in Abwesenheit

Bei Abwesenheit zu wählender Personen muss ihre Bereitschaft zur Übernahme der Wahlfunktion schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied oder einen Vertreter seines Vertrauens schriftlich zu übertragen.

§ 10 - Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt auf seinen Sitz ein gewähltes Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode nach.

(2) Das Nachrücken erfolgt nach Stimmenmehrheit bei der Wahl.

§ 11 - Annahme der Wahl

Die gewählte Person muss nach erfolgter Stimmauszählung die Wahl verbal annehmen. Die Antwort wird im Wahlprotokoll festgehalten. Die Wahl kann auch abgelehnt werden. Dann gilt der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen als gewählt, wenn dieser die Wahl annimmt.

Durchführung der Wahl

1. Prüfung der Beschlussfähigkeit (Anwesenheit oder Vertretung von 50% der wahlberechtigten Mitglieder).
2. Entgegennahme der Wahlvorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Wahlleiter.
3. Befragen der Kandidaten nach dem Einverständnis.
4. Wenn ja, persönliche Vorstellung des Kandidaten.
5. Je Wahlposition sollten nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten aufgestellt werden.
6. Wahl der neuen Vorstandschaft, nach den in der Satzung festgehaltenen Positionen und Wahlregularien.
7. Grundsätzlich erfolgen die Wahlen schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen, wenn hierüber Einstimmigkeit besteht.
8. Auszählen und dokumentieren des Wahlergebnisses.
9. Verbale Zustimmung der Gewählten einholen (Annahme der Wahl).
10. Veränderung der Vorstandschaft müssen dem Registergericht mitgeteilt werden. Die Eintragung der Vorstände in das Vereinsregister wird durch einen Notar beantragt.